



Sicherheits- und Hygienekonzept für die Nutzung der Schulsporthallen und Sportstätten des Wartburgkreises für den Vereinssport

-in der Fassung vom 14.07.2021-

Durch die Coronavirus-Pandemie erfordert die stufenweise Öffnung der Schulsporthallen und Sportstätten für den Vereinssport die Einhaltung besonderer Verhaltens- und Hygieneregeln. Die Handlungsempfehlungen des Landessportbundes Thüringen e.V. sowie die besonderen Regelungen für die einzelnen Sportarten, die vom zuständigen Dachverband vorgegeben werden, sind strikt einzuhalten. Für den Schulsport sind die Hygienemaßnahmen mit dem zuständigen Schulamt abzustimmen.

Eine verantwortungsbewusste Rückkehr zu einem angepassten Vereinssport, lässt sich nur gemeinsam gestalten. Dabei steht jeder Einzelne in der Pflicht, aktiv mitzuwirken um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten.

Was immer gilt:

1. Die schulische Nutzung der Schulsporthalle hat höchste Priorität. Sind Schulsporthallen für Präsenzunterricht bzw. zur Durchführungen von Prüfungen oder Klausuren eingerichtet, ist eine Nutzung für anderweitige Institutionen und Vereine ausgeschlossen. Der Zugang erfolgt auf direktem Weg und unter Einhaltung des Abstandsgebots!
2. Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung und jeglichen weiteren Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätten nicht betreten.
3. Der Verein (nachfolgend Nutzer genannt) ist verantwortliche Person, wenn er den Sportbetrieb auf oder in einer Sportanlage organisiert und durchführt, unabhängig davon, ob es sich um eine Sportanlage in kommunaler Trägerschaft handelt. Der Sportbetrieb unter freiem Himmel ist soweit möglich, dem Sportbetrieb in geschlossenen Räumen vorzuziehen.
4. Grundsätzlich gilt: ein Infektionsschutzkonzept muss beim Sporttreiben vorliegen und auf Verlangen dem Wartburgkreis vorgelegt werden können.
5. In der Schulsporthalle gilt striktes Rauchverbot. Dieses wird auf das gesamte Außengelände der Schulsporthalle ausgeweitet.

6. Für eine mögliche behördliche Kontaktverfolgung, muss der verantwortliche Nutzer der jeweiligen Einheit eine eigene Anwesenheitsliste gem. § 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-Maßn-VO führen und für 4 Wochen aufbewahren. Die Liste **muss zwingend** folgende Angaben enthalten:
- Vereinsname
 - Abteilung
 - Datum
 - Ort
 - Vor- u. Nachname sowie Telefonnummer der Trainer*in
 - Vor- und Nachname sowie Telefonnummer der einzelnen Teilnehmer
 - Unterschrift Trainer*in

Auf Verlangen, sind die Listen an den Wartburgkreis als Eigentümer unverzüglich und im Original auszuhändigen!

Den Anweisungen der Hallenwartinnen und Hallenwarte ist strikt Folge zu leisten. Der Eigentümer behält sich vor, Kontrollen vorzunehmen. Bei Nichteinhaltung und Verstößen gegen die unter Ziffer 1-6 genannten Punkte sowie gegen die nachstehend aufgeführten Verhaltens- u. Hygieneregeln, wird der betroffene Nutzer sofort von der Nutzung ausgeschlossen. Die Hallenzeiten werden in diesem Fall auf unbestimmte Zeit entzogen.

Infektionsschutzregeln:

Grundsätzlich sind die allgemeinen Hygiene-Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) einzuhalten!

- Der Mindestabstand von min. 1,5 Metern muss beim Betreten und Verlassen der Schulsporthallen, Sportanlagen sowie bei allen Trainingseinheiten eingehalten werden. Nach der vertraglich vereinbarten Trainingszeit ist die Schulsporthalle/Sportanlage sofort zu verlassen. Es dürfen keine Ansammlungen entstehen – der Aufenthalt in Gruppen ist untersagt!
- Die Sportanlage wird nur durch Sportler*innen und Trainer*innen betreten. Begleitpersonen sind untersagt!
- Sportliche Rituale (Abklatschten, Umarmen etc.) sind untersagt.
- Der Sport- und Trainingsbetrieb für Vereine erfolgt möglichst in kleinen, festen Trainingsgruppen und richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Fläche und der betriebenen Sportart (Richtwert: 10 Quadratmeter pro Person), sodass der Übungsleiter/die Übungsleiterinnen im Rahmen seiner/ihrer Aufsichtspflicht je nach Altersgruppe und Art der sportlichen Übungen die Abstandsregeln kontrollieren kann. Bei mehrfacher Vorhaltung der Hallenfläche sind besondere Schutzvorkehrungen wie z.B. Trennvorhänge zu verwenden.
- Die Frischluftzufuhr muss gewährleistet sein. Der Nutzer stellt sicher, dass Fenster und Türen wieder ordnungsgemäß verschlossen werden.

- Die Benutzung von Umkleidebereichen ist unter Einhaltung der Abstandsregeln gestattet. Das Duschen ist weiterhin für den Vereinssport verboten, die Körperpflege darf somit nicht in der Sportanlage stattfinden.
- Der Wartburgkreis ermöglicht das gründliche Händewaschen und stellt dafür Seife und Papierhandtücher zu Verfügung. Der Abfall muss sofort und in geschlossenen Behältern kontaktfrei vom jeweiligen Nutzer entsorgt werden. Die Bereitstellung und Benutzung von Hände- und Flächendesinfektionsmittel muss durch den Übungsleiter der jeweiligen Trainingseinheit sichergestellt werden.
- Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist strikt untersagt. Es sind personalisierte Getränkeflaschen zu benutzen. Getränkekästen sind verboten! Die Nutzung von Küchen ist untersagt.
- Im Bereich mit Publikumsverkehr gelten besondere Infektionsschutzregeln:
 - Der Nutzer muss gut sichtbare Aushänge und ggf. Durchsagen zur Information der anwesenden Personen über die allgemeinen Infektionsschutzregeln gewährleisten. Die Aushänge sind umgehend nach Veranstaltungsende rückstandslos zu entfernen.
 - Zutritt für Besucher ist nur mit Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierter Gesichtsmaske gestattet.
 - Menschenansammlungen und Gruppenbildungen, bei denen der Mindestabstand nicht gehalten werden kann, sind zu verhindern!

Maskenpflicht:

- Im Außenbereich gilt generell keine Maskenpflicht.
- Eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung ist in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder in denen Publikumsverkehr besteht, zu tragen.
- Qualifizierte Gesichtsmasken sind zu empfehlen.
- Ausnahmen:
 - während der unmittelbaren Sportausübung, sowie in Nassbereichen
 - Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr

Regelung zum Stufenplan:

Innerhalb der Maßnahmenverordnung regelt ein Stufenplan in Form eines Ampelsystems, das je nach Infektionsgeschehen, lokal einschränkende Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus getroffen werden.

Die genauen Regelungen innerhalb des Ampelsystems sind den LSB - Handlungsempfehlungen vom 01.07.2021 zu entnehmen.